

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Stellungnahme ergeht per Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at, begutachtung@parlament.gv.at

GZ BMF-010200/0004-IV/1/2018

Wien, am 17. Oktober 2018

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Vereinbarung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Stärkung der elementaren Bildungseinrichtung als erste Bildungsinstitution mit Betonung einer ganzheitlichen Förderung eine wesentliche Zielsetzung ist. Wenn man sich Art. 2 Z 7 und 8 durchliest, erscheint der Entwurf dann aber doch als sehr „sprachförderlastig“ und oberstes Bildungsziel in der Frühen Kindheit scheint das Erlernen der deutschen Sprache zu sein.

Sprachentwicklung ist zweifellos ein zentraler Punkt in der elementaren Bildung; das Ziel, die deutsche Sprache zu erlernen, darf aber nicht auf Kosten anderer Entwicklungs- und Bildungsbereiche gehen. Solange die Rahmenbedingungen so sind wie sie sind und keine ausreichenden Raum-, Zeit- und Personalressourcen (Vor- und Nachbereitungszeit, Zeit für Planung und Dokumentation, Gruppengröße, Betreuungsschlüssel) zur Verfügung stehen, wird es für die Pädagog/innen sehr schwierig, weitere Aufgaben zu übernehmen. Um wesentliche Fortschritte in den angestrebten Zielen wie Deutsch-Sprachförderung vor Schuleintritt, Qualitätsentwicklung und Wertevermittlung zu erzielen, müssen neben den angesprochenen Ressourcen auch vom Bund erheblich höhere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 10 Sprachstandsfeststellung: Wir begrüßen es, wenn Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ihre Besuchspflicht nicht im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllen dürfen; Wir legen aber Wert darauf, dass eine Erfüllung der Besuchspflicht auch bei Tagesmüttern- und Vätern stattfinden darf.

Zu Artikel 3 Abs 1: Dort heißt es: „Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.“ Über die Hintertür politische Ziele wie ein Kopftuchverbot durchzusetzen, lehnt der Katholische Familienverband ab. Es ist Aufgabe des Bundes, der Länder und Gemeinden, mit dem ihnen anvertrauten Steuergeld für ausreichend qualitativ

hochwertige Kinderbetreuungsplätze zu sorgen. Daran Bedingungen zu knüpfen halten wir für problematisch. Der Katholische Familienverband plädiert insbesondere in religiösen Belangen für Entscheidungsfreiheit. Wir fordern – unter der Voraussetzung, dass sie zum Wohle der Kinder sind – Elternrechte zu respektieren.

Zu Artikel 11 – Qualifizierungen

Ein wesentliches Ziel der Elementarpädagogik ist es, Sprachkenntnisse der Kinder zu fördern. Wir fordern daher für sämtliches Personal, dass für Kinder in den Elementarbildungseinrichtungen eingesetzt wird, Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1. Dies muss auch für Tagesmütter und Tagesväter gelten.

Sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, hat Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 nachzuweisen. Nachdem Deutsch als Bildungssprache „in einen Fokus gestellt“ werden muss (Art. 2, Z 7), ist es nicht nachvollziehbar, warum der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Referenzniveau C1 nicht auf für sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der Tagesbetreuung von Kleinkindern eingesetzt wird, gelten soll.

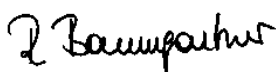
Artikel 13 – Aufgaben der Länder in der Umsetzung

In Absatz 3 Ziffer 3 werden die Länder verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Primarschulen von den jeweiligen geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen Daten zur erfolgten Sprachförderung eines Kindes erhalten, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Schuleinschreibung ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen nicht nachkommen. Der Katholische Familienverband lehnt es ausdrücklich ab, Daten ohne Wissen der Eltern an die Schule zu übermitteln. Kommen die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nach, müssen sie ein Erinnerungs- bzw. Aufforderungsschreiben erhalten; sollten sie ihrer Verpflichtung weiterhin nicht nachkommen, müssen sie eine Kopie der Daten, die vom Kindergarten an die Schule übermittelt werden, erhalten.

Artikel 15 – Zielzustände

Ziel ist es, Betreuungsquoten zu steigern und mehr Betreuungsplätze zu schaffen. Diese Zielvorgabe an Länder und Gemeinden darf nicht dazu führen, dass die Wahlfreiheit der Eltern eingeschränkt und sie unter Druck gesetzt werden, ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen zu geben. Eltern müssen entscheiden dürfen, ob und wie lange sie ihre Kinder - insbesondere unter Dreijährige – selber betreuen möchten. Zudem schafft ein Mehr an Betreuungsplätzen noch keine Qualität.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident